

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00040 vom 30. Dezember 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00040

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00040 du 30 décembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00040 del 30 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die an erkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hin terlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, ELG). Die anerkannten Aus gaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten sind zusammenzurechnen (Art. 9 Abs.

E. 1.2

Mit Verfügung vom 26. Januar 2015 setzte die Durchführungsstelle die Zu satzleistungen rückwirkend ab November 2014 neu auf Fr.

E. 2

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Als Ein kom men angerechnet werden unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei Ehepaaren oder Personen, die mit Kin dern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, Fr. 1'500.-- übersteigen (Art. 11 Abs. 1 lit . a ELG).

Ebenfalls als Einkommen anzurechnen sind Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG). Eine solche Ver zichtshandlung nach dem Gesetz liegt rechtsprechungsgemäss vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegen leistung auf Ver mögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (nicht publizierte E.

3e des Urteils BGE 128 V 39; B GE 121 V 204 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E.

1b, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts P 51/03 vom 2 2. März 2004 E. 2.2). 1.

E. 3

.

E. 3.1

Für die Ermittlung einer allfälligen zumutbaren Er werbstätigkeit ist hier mit Blick auf die massgeblichen familienrecht liche n

Kriterien

(Alter, Gesundheitszustand, Betreuungspflichten, Sprachkenntnisse, Ausbildung, bisherige Tätigkeit, Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben, konkrete Arbeitsmarktlage; BGE 117 V 287 E. 3a, 134 V 53 E. 4.1) das Folgende bekannt und unstrittig:

Die Ehefrau des Beschwerdeführers mit Jahrgang 1971 lebt zusammen mit ihrem Ehemann und ihren Kindern (nach Angaben des Beschwerdeführers und gemäss dem Lebenslauf) seit 2003 (Urk. 1 S. 5, Urk. 3/6 S. 1) in der Deutschschweiz. Seit mindestens November 2014 wohnt auch die 1986 (Urk. 3/11 S. 1) geborene Tochter des Beschwerdeführers im gemeinsamen Haushalt. Die Ehefrau des Beschwerdeführers

besuchte die Grundschule und absolvierte eine Anlehre als Näherin in B.____ (Urk. 3/6 S. 2). Sie widmete sich in den vergangenen Jahren hauptsächlich der Haushaltsführung und Betreuung ihrer vier Kinder mit Jahrgang 1995, 1999, 2002 und 2004

(Urk. 1 S. 5 f., Urk. 3/6, Urk. 9/224). Sie verfügt über wenige Deutschkenntnisse (Urk. 3/11 S. 1, Urk. 9/158/7). Gemäss dem Lebenslauf absolvierte sie im Jahr 2006 einen dreimonatigen Kurs „Grundlagen Deutsch im Arbeitsmarkt“ und von 2007 bis 2008 ein Bewerbungstraining mit Deutsch und Fachkunde in praktischer Arbeit.

Von August 2007 bis Februar 2010 arbeitete sie jeweils während ein paar Monaten bis zu einem Jahr an vier verschiedenen Stellen meist temporär als Mitarbeiterin in einem Nähatelier, als Köchin und Betreuerin am Mittagstisch (Teilzeit) sowie als Betriebsmitarbeiterin in zwei Grossbackereien (Urk. 3/6 S. 1).

Fest steht auch, dass sich die Ehefrau des Beschwerdeführers nach der Anmeldung am 12. März 2014 (Urk. 9/158/5) beim RAV Y.____ von März bis Dezember 2014 um Arbeit bemühte und per Ende Januar 2015 vom RAV Y.____ aufgrund von Betreuungsaufgaben in der Familie vom geplanten Kurs Z.____ und von der Arbeitsvermittlung abgemeldet wurde (Urk. 9/210).

E. 3.2.1

Bezüglich des Kriteriums

Alter ist der Sache nach jenes massgeblich, das anlässlich der erstmaligen Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bestand (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_717/2010 vom 26. Januar 2011 E. 5.3). Hier berücksichtigte die Beschwerdegegnerin erstmals Anfang Februar 2015 ein hypothetisches Einkommen (Urk. 9/214/2), wobei die Anrechnung eines solchen in der ZL-Berechnung bereits im März per Oktober 2014 angekündigt worden war (Urk. 9/154).

Die Ehefrau des Beschwerdeführers war Anfang Februar 2015 44 Jahre alt und im Oktober 2014 43 Jahre alt. Sie hatte damit die gemäss

alt scheidungsrechtlicher Praxis für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit massgebliche Altersgrenze von 45 Jahren (vgl. dazu E. 1.3.2.2 hiervor) noch nicht überschritten. Zudem war - wie hiervor ausgeführt - ein Einstieg in das Berufsleben bereits in den Jahren 2007 bis 2010 erfolgt. Das Alter ist damit entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht als Hinderungsgrund für den Einstieg ins Berufsleben anzusehen.

E. 3.2.2

Auch die Umstände einer fehlenden weiterführenden Schul- und Ausbildung mit Abschluss, geringen Deutschkenntnissen und wenig Berufserfahrung sprechen nicht gegen die An

rechnung eines hypothetischen Einkommens.

Denn zum einen sind jene in der Person liegenden Nachteile, welche zumutbarerweise vermieden, überwunden, kompensiert oder deren Auswirkungen in Grenzen gehalten werden könnten, im Rahmen der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht nicht massgeblich. Die Schadenminderungspflicht gebietet, alles Zumutbare vorzukehren, um den Existenzbedarf soweit als möglich selbst finanzieren zu können (Jöhl / Usinger -Egger, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: SBVR, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S.

1817

Rz

133). Zum anderen wird in der Rechtsprechung betreffend diese Kriterien (fehlende Schul- und Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse und fehlende Berufserfahrung) davon ausgegangen, dass bei Hilfsarbeiten - wie sie hier zur Diskussion stehen -

in der Regel weder (gute) Kenntnisse der deutschen Sprache noch eine Schul- oder andere Ausbildung erforderlich sind. Daraus wird geschlossen, dass sie daher grundsätzlich weder der Verwertung einer verbleibenden Arbeitsfähigkeit noch einer Anrechnung eines hypothetischen Einkommens entgegenstehen (Urteil des Bundesgerichts 9C_717/2010 vom 26. Januar 2011 E. 5.1).

Hier war

es der Ehefrau des Beschwerdeführers sodann ohne Weiteres zuzumuten, die erforderlichen (geringen) Sprachkenntnisse zu erwerben, die es für die Stellensuche und Ausübung einer Hilfstätigkeit braucht, nachdem sie im Februar 2015 bereits mehr als zehn Jahre in der Deutschen Schweiz gelebt hatte und in einer Familiengemeinschaft lebt, deren übrigen Mitglieder schulisch und/oder beruflich eingegliedert sind. Sie hat zudem selbst an kurzen Schulungen teilgenommen und mit den bisherigen Tätigkeiten unter Beweis gestellt, dass ihr solche als Hilfsarbeiterin möglich sind

(Urk. 3/6 S. 1). Das Tragen eines Kopftuches ändert daran nichts. Von ausreichendem Deutschkenntnis

und Integration zeugt ausserdem, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers gemäss dem Bericht des

D.____ vom 25. August 2014 bei den Arztkonsultationen ihrer Stieftochter, die kein Deutsch spreche, jeweils übersetzt habe (Urk. 3/11).

Im Übrigen ist den geringen Deutschkenntnissen,

der geringen Berufserfahrung und dem Ausbildungsstand mit einem tiefen hypothetischen Einkommen von netto Fr. 2'6'00

E. 3.3

.3

Damit ist das von der Beschwerdegegnerin bezüglich der Ehefrau des Beschwerdeführers in der ZL-Berechnung angerechnete hypothetische Einkommen von netto Fr. 2'167.40 pro Monat respektive Fr. 26'009.30 pro Jahr (60 % Pensum) auf Fr. 1'445.-- pro Monat respektive Fr. 17'340.--

pro Jahr (40 % Pensum)

zu reduzieren. Der zugrundeliegende Stundenlohn von Fr. 21.50 entsprechend der Auskunft des RAV Y.____ (Urk. 9/228) wurde zu Recht nicht beanstandet.

Dieses Nettoeinkommen zu erzielen, ist nach dem Gesagten unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter persönlicher Umstände als der Ehefrau zumutbar anzusehen.

E. 3.4

.3

Für die Pflege der erwachsenen Tochter des Beschwerdeführers respektive der Stieftochter seiner Ehefrau sieht das Gesetz zudem keine Grundlage im Sinne einer familienrechtlichen Pflicht vor. Insbesondere ist diese Pflegeleistung nicht aus der Beistandspflicht nach Art. 163 ZGB ableitbar, auf welche sich die Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkünfte in erster Linie stützt (Jöhl / Usinger -Egger, a.a.O., S. 1809 Rz 129). Die Tochter A.____ ist denn auch nicht in die ZL-Rechnung eingeschlossen, weshalb für sie keine Leistungen zu erbringen sind. Die Bindung der wirtschaftlich verwertbaren Arbeitskraft der Ehefrau des Beschwerdeführers für deren Pflege ist daher aus ergänzungsleistunglicher Sicht mit der Beschwerdegegnerin abzu lehnen.

Sämtliche weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers führen zu keiner anderen Betrachtungsweise. 4. 4.1

Gegen die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit und die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ab Februar 2015 spricht sodann auch nicht der Umstand, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers sich am 12. März 2014 beim RAV Y.____ zur Arbeitsvermittlung angemeldet (Urk. 9/ 158/5) und sich in der Folge bis zur Abmeldung per Ende Januar 2015 (Urk. 9/210) in den Monaten März bis Dezember 2014 erfolglos um Arbeit bemüht hat (Urk. 9/163/2-29, Urk. 9/166/2-40, Urk. 9/174, Urk. 9/179, Urk. 9/181/6-26, Urk. 9/187, Urk. 9/194, Urk. 9/204, Urk. 9/206).

Denn für die hier relevante Zeit ab Februar 2015 liegen keine Arbeitsbemühungen vor und es wurde auch nicht behauptet, dass solche vorgenommen worden seien. Auch wurde der von der Arbeitslosenversicherung zur Verbesserung der Eingliederungschancen angebotene halbjährige Kurs nicht besucht (Urk. 9/210). Wie ausgeführt, ist dabei die Pflege der Stieftochter nicht zu berücksichtigen. Rechtsprechungsgemäss ist bereits bei ungenügenden Arbeitsbemühungen eine Verletzung der Schadenminderungspflicht anzunehmen. Dies gilt umso mehr, wenn - wie hier - keine Arbeitsbemühungen ausgewiesen sind und ein Eingliederungsangebot abgelehnt wurde (vgl. BGE 140 V 267) . Unter diesen Umständen durfte die Beschwerdegegnerin die Arbeits- und Eingliederungsbemühungen der Ehefrau als ungenügend für die Annahme einer Unverwertbarkeit ihrer (nebst dem Aufgabenbereich restlichen) Arbeitskraft betrachten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_946/2011 vom 16. April 2012 E. 4.4 mit Hinweis) . 4.2

Schliesslich

liegt

auch von Seiten des Arbeitsmarktes kein Grund vor, welcher gegen die Annahme der Verwertbarkeit ihrer Arbeitskraft spricht. Dies bezüglich wurde auch nichts anderes geltend gemacht. Gemäss der Auskunft des RAV Y.____ hatte es im Frühjahr 2015 viele offene Stellen in der Reinigung und als Küchenhilfe (Urk. 9/228). 5.

E. 5

Von einem hypothetisch ermittelten Einkommen der Ehefrau des EL-Ansprechers sind sodann - ebenso wie bei den hypothetischen Einkommen nach Art. 14a und 14b ELV - gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG bei Ehepaaren jährlich insgesamt Fr. 1'500.- abzuziehen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen. Insofern sind hypothetische Einkünfte in gleicher Weise zu privilegieren wie tatsächlich erzielte (Urteile des Bundesgerichts P 18/02 vom 9. Juli 2002 E.

1c und P 51/03 vom 22. März 2004 E. 2.3). 2. 2. 1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, die Voraussetzungen, unter denen von einer Anrechnung eines hypothetischen Einkommens abgesehen werden könnte, nämlich eine ergebnislose ausreichende Stellensuche, der Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung oder eine drohende Heimplatzierung der EL-beziehenden Person ohne Beistand des nicht in validen Ehegatten, seien nicht erfüllt. Insbesondere seien nur familienrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Ehegatten oder minderjährigen Kindern zu berücksichtigen. Die Tochter

A.____ des Beschwerdeführers hingegen sei 28 Jahre alt und damit erwachsen. Es bestehe die Möglichkeit, externe Hilfe für sie zu suchen. Pflegeleistungen seiner Ehefrau für A.____ seien nicht über Ergänzungsleistungen abzudecken. Indem die Ehefrau des Beschwerdeführers den Besuch des vom RAV vermittelten sechsmonatigen Kurses bei der Z.____ wegen der Pflege ihrer Stieftochter A.____ abgelehnt habe, habe sie auf die Verwertung ihrer Arbeitsfähigkeit verzichtet. Gemäss der Auskunft des RAV Y.____ wäre das Erzielen eines Stundenlohnes von Fr. 21.-- bis Fr. 22.--, somit ein Bruttomonatseinkommen von Fr. 3'853.20 möglich. Unter Berücksichtigung der Haushaltsführung und der Betreuung des Beschwerdeführers sei von einem 60%igen Pensum auszugehen, so dass abzüglich der Sozialbeiträge ein Einkommen von Fr. 2'167.40 pro Monat respektive Fr. 26'009.30 pro Jahr anzurechnen sei (Urk. 2 S. 2 f.). 2. 2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, die Beschwerdegegnerin habe es unterlassen, die massgeblichen Einzelfallkriterien zu prüfen. Es sei zu berücksichtigen, dass seine Ehefrau 44 Jahre alt sei und die klassische Rollenverteilung während vieler Jahre gelebt worden sei. Sie habe sich um die Erziehung der Kinder und den Haushalt gekümmert. Nur wegen der knappen finanziellen Verhältnisse und nachdem er nicht mehr arbeitstätig gewesen sei sowie eine IV-Rente bezogen habe, habe sie in kurzen Zeitabschnitten von 2007 bis 2010 einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Es sei die Rechtsprechung analog anzuwenden, wonach einem haushaltsführenden Ehegatten die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zuzumuten sei, wenn er im Zeitpunkt der Trennung das 45. Altersjahr erreicht habe. Eine Arbeitstätigkeit sei seiner Ehefrau damit nicht zumutbar. Sofern dennoch ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden solle, sei auf die Wiedereingliederungsfähigkeit abzustellen. Dabei sei zu beachten, dass die (deutschen) Sprachkenntnisse seiner Ehefrau schlecht seien, dass sie die Schriftsprache nicht beherrsche, dass er und seine Familie aus B.____ stammen und sehr traditionell leben würden, dass seine Ehefrau verhüllt sei und Kopftuch trage, dass sie lediglich die Grundschule und eine einjährige Anlehre als Näherin im Jahr 1981 in B.____ absolviert habe, dass sie bis zur Arbeitsaufnahme im Jahr 2007 rund 26 Jahre vom Berufsleben abwesend gewesen sei, dass ihre Kenntnisse als Näherin kaum verwertbar seien und dass sie bei ihren bisherigen kurzen Arbeitseinsätzen in der Schweiz vor allem in der Küche

tätig gewesen sei. Ausserdem sei massgeblich, dass sie bereits seit vielen Jahren auf Arbeitssuche sei und trotz unzähliger Bewerbungen bisher keine Stelle habe finden können. Schon aufgrund dieser Kriterien, dürfe ihr kein Erwerbseinkommen angerechnet werden. Hinzu komme, dass er mit seiner Ehefrau drei Kinder habe, welche noch nicht 16 Jahre alt seien. Auch sei er seit vielen Jahren bei einem Invaliditätsgrad von 59 % nicht mehr arbeitsfähig, da er sich zu 100 % krank fühle. Eine Betreuung durch ihn sei nicht möglich, sondern könne nur durch seine Ehefrau gewährleistet werden. Zudem benötige sie eine Tochter A.____, geboren 1986, eine ganztägige Betreuung und werde den ganzen Tag (24 Stunden) von seiner Ehefrau gepflegt. A.____ sei am 1. März 2014 zusammengebrochen, als sie den negativen Asylentscheid erhalten habe. Sie sei nach fürsorgerischer Unterbringung wegen Eigengefährdung in der geschlossenen Abteilung der C.____ behandelt worden. Seit der Entlassung in die Obhut seiner Familie leide sie

unter einer Anpassungsstörung mit ausgeprägter Regression in frühkindliche Verhaltensweisen (Einnässen, Einkoten, Gefüttertworden) und sei auf die konstante Betreuung und Pflege durch seine Ehefrau angewiesen. Die Ärzte würden eine Betreuung durch die Familie empfehlen. Es widerspreche der moralischen Auffassung einer Familie, wenn die Beschwerdegegnerin davon ausgehe, dass die Pflege der erwachsenen Stieftochter keine familienrechtliche Pflicht darstelle. Es sei seiner Ehefrau schlicht nicht möglich, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und gleichzeitig die Pflege der schwer psychisch beeinträchtigten Tochter, seine Pflege und jene der (eigenen) Kinder zu gewährleisten. Da die Tochter A.____ seit November 2014 bei ihnen wohne und permanent betreut werden müsse, habe seine Ehefrau den Kurs beim RAV nicht absolvieren können, was sie dem RAV und der Beschwerdegegnerin auch mitgeteilt habe. Die Annahme, sie verzichte freiwillig auf die Verwertung ihrer Arbeitsfähigkeit widerspreche den Tatsachen. Seine Ehefrau habe sich seit dem Jahr 2010 mehrfach um eine Stelle beworben und der Beschwerdegegnerin ihre Arbeitsbemühungen nachgewiesen. Erst seit der Betreuung der Stieftochter könne ihr eine Arbeitstätigkeit nicht zugemutet werden und habe sie die Arbeitsbemühungen eingestellt (Urk. 1 S. 4 ff.). 2.3

Zu prüfen ist, ob der Ehefrau des Beschwerdeführers die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ab Februar 2015 zumutbar gewesen wäre und ob die Beschwerdegegnerin bei der ZL-Berechnung daher unter dem Titel des Verzichtseinkommens (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG) zu Recht ein hypothetisches Jahreseinkommen von netto Fr. 26'009.-- respektive ein hypothetisches Monateinkommen von netto Fr. 2'167.40 (Urk. 9/233/2) als Einkommen berücksichtigt. 3.

E. 5.1

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin in der ZL-Berechnung ab Februar 2015 gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG zu Recht ein hypothetisches Nettoeinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers berücksichtigt. Die Höhe dieses Einkommens ist jedoch entsprechend einem 40%igen Arbeitspensum auf Fr. 1'445.-- pro Monat respektive Fr. 17'340.-- pro Jahr zu reduzieren. Hier bei ist - wie in der ZL-Berechnung zur neuen Verfügung vom 16. April 2015 (Urk. 9/230) richtig berücksichtigt („Freibeitrag“, „2/3“; Urk. 9/232/2) - zusätzlich die Privilegierung gemäss Art. 11 Abs. 1

lit. a ELG

vorzunehmen.

E. 5.2

Damit wird sich der mit Verfügung vom 16. April 2015 festgelegte ZL Anspruch entsprechend

erhöhen .

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. April 2015 (Urk. 2) ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und es ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurück zuweisen, damit diese die ZL-Berechnung für die Zeit ab Februar 2015 im Sinne der Erwägungen (namentlich E. 5.1) neu anstelle und über den Anspruch des Beschwerdeführers ab Februar 2015 neu verfüge. 6 .

Das Verfahren ist kostenlos.

Ausgangsgemäss steht dem obsiegenden Beschwerdeführer eine

Prozessentschädigung zu , welche nach Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen auf Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. April 2015 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin

zurückgewiesen , damit diese im Sinne der Erwägungen über den Anspruch auf Zusatzleistungen des Beschwerdeführers für die Zeit

ab Februar 2015

neu verfüge . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000 .-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Martin Amsler -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schwei zerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismitel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

E. 9

-- pro Jahr respektive Fr. 2' 167.-- pro Monat (bei einem 60 %igen Pensum) im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2 S. 3) hinlänglich Rechnung getragen (vgl. auch Erwägung 4.7 hernach und Urteil des Bundesgerichts 9C_717/2010 vom 26. Januar 2011 E. 5.1). 3. 3

E. 10

Jahre alt (geboren 2004), das zweitjüngste

E. 13

Jahre (geboren 2002) und das drittjüngste

E. 15

Jahre alt (geboren 1999). Das älteste Kind war

E. 19

Jahre alt (geboren 1995) und somit bereits erwachsen. Damit waren alle Kinder in einem Alter, in welchem eine Teilzeittätigkeit

als mit der Kinderbetreuung vereinbar zu betrachten ist. Die vom Beschwerdeführer des Weiteren ins Feld geführte bisherige klassische Rollenverteilung der Ehegatten vermag daran mit Blick auf die eheliche Beistandspflicht (Art. 163 ZGB) nichts zu ändern.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.